

Stellungnahme des Chaos Computer Club Wien (C3W) gemeinsam mit ADL319 MetaFunk

zu

„Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden“ (63/ME)

I. TGK allgemein:

Das Ziel des Vorhabens, eine landesweite Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen zu unterstützen, begrüßen wir. Das Installieren eines zentralen Breitband-Monitorings zur besseren Steuerung von Versorgungsaufgaben, Förderungen und Regulierungsentscheidungen sehen wir positiv.

Auch Auflagen zu verstärktem Einsatz der Mitbenutzung von bereits vorhandener Infrastruktur und der kostengünstigen Mitverlegung neuer Infrastruktur sind Schritte in die richtige Richtung und legen den Grundstein für einen freien Wettbewerb. Ob genügend öffentlicher Druck zu raschem, qualitativem Breitbandausbau erzeugt werden kann, hängt wesentlich von der Transparenz und dem öffentlichen Zugang zu den gesammelten Informationen ab.

Dass für raschen Ausbau der nötigen Breitbandversorgung (insbesondere die Grundversorgung Fiber to the Home FTTH) eine zentrale Meldestelle ohne Steuerungs- und Durchsetzungsmöglichkeit allerdings ausreicht, bezweifeln wir. Um einen dauerhaften Wettbewerb und nachhaltige Infrastruktur zu sichern, die nicht alle drei Jahre auf die nächste Brückentechnologie gehoben werden muss, wird es zentrale Koordinierung und Lenkung benötigen.

Dass die Fernmeldebehörde in Zukunft nicht mehr verpflichtet sein soll, den störungsfreien Betrieb der Funkdienste zu gewährleisten, sehen wir als grobe Unterlassung. Als Funkdienste, deren Funktionalität sicherzustellen ist, sehen wir die durch die ITU international abgestimmten und definierten Funkdienste (siehe *Radio Regulations, Article 1, Section III – Radio services ff*) an.

Wie widersprüchlich die Aufgaben der Behörde gesehen werden, zeigt sich daran, dass einerseits Gebühren begründet werden:

„Diese gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren dienen zur Abgeltung der Aufwendungen für die Verwaltung der Frequenzen, für die Planung, Koordinierung und Fortschreibung von Frequenznutzungen, sowie für die dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.“

Die *Gewährleistung* einer *störungsfreien Frequenznutzung* ist allerdings nur optional und damit widersprüchlich:

§ 88. (1) "Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage kann das Fernmeldebüro jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind."

Hier wäre ein „hat das Fernmeldebüro ... anzuordnen“ angemessen.

Besonders durch die Abschaffung von Zulassung und Typenprüfung (bereits seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen) wurde von dem Prozess der Zulassung einer Funkanlage oder eines Telekommunikationsendgerätes vor dessen Inverkehrbringen abgesehen und durch ein System der Herstellererklärung ersetzt. Seither ist eine rasante Zunahme von Störungen und Elektrosmog zu vermerken, so wie sie derzeit im Bereich des Wetterradars vermehrt auftreten.

Die implizite Konformitätsvermutung bzw. herstellereitige -behauptung ersetzt eine technische Prüfung, was den gesamten Bereich der Sicherheit informationstechnischer Systeme außer Acht lässt. Minderwertige Geräte, die ohne Hinsicht auf Sicherheit hergestellt werden, können so auf den europäischen Markt fließen.

Geräte, die eine Verbindung mit dem Internet ermöglichen, stellen noch eine besondere Sicherheitskategorie dar. Wenn ein Gerät, welches nicht einem gewissen Maß an Sicherheitsmechanismen entspricht, ans Internet angeschlossen wird, kann es in kürzester Zeit Teil eines Bot-Netzwerks werden und Funktionen ausführen, für die es nicht gedacht ist und die der Besitzer unter Umständen nicht einmal bemerken kann. Mit dem Mirai Botnetz ist dies 2016 bereits passiert und hat auch IT-Giganten wie Twitter, Amazon und die Deutsche Telekom zum Erliegen gebracht.

Die Streichung der Typenprüfung entspricht einer aktiven Förderung der globalen Unsicherheit. Da das Internet aufgrund seines Wesens keine Landesgrenzen kennt, ist nicht nur die österreichische IT-Sicherheit gefährdet; hier handelt es sich keinesfalls um eine lässliche Unannehmlichkeit, mit der die Behörden sich auseinanderzusetzen haben. Die globale IT-Sicherheit ist ein Maßstab, der bereits jetzt unbedingt notwendig ist und in Zukunft immer wichtiger werden wird.

Hier ist ein qualifizierter Ausbau der Kontroll- und Überwachungsfunktion mit entsprechend erweiterte Sanktionsmöglichkeiten nötig. Diese Vorleistung für Sicherheit vermissen wir im vorliegenden Gesetzesvorschlag schmerzlich.

II. TKG und Amateurfunk

Grundsätzlich hinterfragen wir den Handlungsbedarf beim Amateurfunkgesetz. Ein konkreter Grund für die Integrierung des AFG ins TKG ist nicht zu erkennen. Es werden Gesetze zusammengelegt, die völlig unterschiedliche Bereiche und Personengruppen adressieren, anstatt, wie in den Erläuterungen genannt, eine Straffung und Vereinfachung des Gesetzapparates herbeizuführen.

Funkamateure sind per Definition natürliche Personen und grundsätzlich anders zu behandeln als juristische Personen / Unternehmen, deren Handlungsrahmen im TKG geregelt sind. Das TKG regelt die Beziehungen von Unternehmen mit der Öffentlichkeit, die Zulassung von Anlagen der Telekommunikation und den Marktzugang. Warum sich diese nun ebenfalls mit dem Amateurfunkrecht auseinander

setzen sollen, erschließt sich uns nicht.

Das TKG regelt gemäß Definition bisher:

§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. ...

Neu hinzukommen soll

§ 1. (1) bis (2b)...

(2c) Dieses Bundesgesetz regelt auch den Amateurfunkdienst.

Hier wird versucht, zwei völlig unterschiedliche Materien zusammenzuführen: nationale Regelungen des Zugangs zu Kommunikationsdiensten sowie des Marktzugangs für Telekommunikationsanbieter – und dazu die Umsetzung international gültiger Vereinbarungen zur Ausübung des technisch-experimentellen, nichtkommerziellen Amateurfunks, einer Regelung, die ausschließlich für entsprechend qualifizierte und staatlich geprüfte Einzelpersonen gilt. Dies bewirkt zwangsläufig eine überbordende Komplexität für alle Betroffenen.

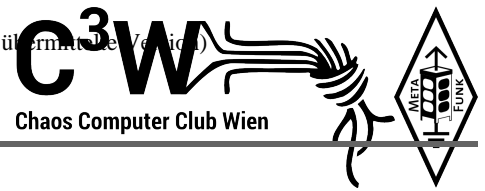
Wir lehnen daher eine Zusammenführung der Materie Marktzugang für Unternehmen und technisch-experimenteller, nichtkommerzieller Amateurfunkdienst ab.

Wir sehen es als unabdingbar, eine sinnvolle Erneuerung des Amateurfunkgesetzes in Zusammenarbeit mit den Betroffenen zu erarbeiten.

Für uns ist nachvollziehbar, dass von mancher Stelle dieser missglückte Ansatz als Versuch gesehen wird, Spitzen, Angriffe und Einschränkungen in einer für Nichtjuristen kaum überschaubaren Gesetzesmaterie zu verstecken. Die Tatsache, dass im Vorfeld keine Abstimmung mit den „Stakeholdern“, den Betroffenen und dem Verband der österreichischen Funkamateure erfolgt ist, lässt auf zumindest ungenügende Vorbereitung des Vorhabens schließen.

Eine Regelung, dass Lizenzen für Frequenznutzung befristet zu vergeben sind, wurde mit dem TKG 2003 eingeführt. Das TKG 2003 enthält – mit voller Absicht des Gesetzgebers – keinen Bezug zum nichtkommerziellen, experimentellen Amateurfunkdienst. Der Amateurfunkdienst ist derzeit auch aus diesem Grund in einem eigenen Gesetz geregelt, da es nicht sinnvoll ist, Regelungen für kommerzielle Telekommunikation und Regelungen für einen nichtkommerziellen, experimentellen, nach internationalem Recht definierten, personenbezogenen Funkdienst in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln.

Erst aus der Zusammenführung zweier zueinander nicht kompatiblen Rechtsmaterien ergibt sich die in den Erläuterungen unterstellte Intention, das TKG habe künftig Befristungen vorgesehen.



Ebenso wenig treffen die in den Erläuterungen behaupteten Engpässe bei der Rufzeichenvergabe zu; die hypothetisch angenommene Steigerung des Bedarfs an Rufzeichen lässt sich aus der bisherigen Realität nicht ableiten. Wäre es der Behörde ein Anliegen, eine straffere Nutzung vergebener Rufzeichen zu bewirken, würde eine regelmäßige Erinnerung an eine bestehende, kostenpflichtige Lizenz den gleichen Effekt erzielen wie das vorgeschlagenen Verfahren mit Erinnerung und Neuvergabe von Lizenzen. Im Sinne der Frequenznutzung, wie es die Intention der Befristung des TKG 2003 im kommerziellen Bereich ist, ist die Anzahl vergebener Amateurfunkbewilligungen nicht relevant.

Die Absicht, personenbezogene Lizenzen, die eine international anerkannte Bestätigung erworbener Qualifikation sind, zeitlich zu begrenzen, kann zu Recht als Affront gesehen werden. Daraus würde voraussichtlich auch resultieren, dass begründeter Zweifel besteht, dass weiterhin Bereitschaft seitens der Funkamateure da ist, privat hohen zeitlichen, aber vor allem auch materiellen Aufwand für technische Einrichtungen zu treiben, wenn deren Dauerhaftigkeit in Folge einer nicht nachvollziehbaren Lizenzpolitik in Frage zu stellen ist. Wer will sich eine mehrere Tausend Euro teure Anlage mühsam zusammenstellen und aufbauen, wenn sie nach fünf Jahren wieder abgebaut werden muss - schließlich soll die Behörde die Bewilligungen nur ausstellen dürfen, keinesfalls aber müssen. Dass hiervon auch aufwändige und exponierte Einrichtungen betroffen sind, die in Not- und Katastrophenfällen unersetzlich wären, darf befürchtet werden.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist uns, warum eine – für kommerzielle Unternehmen, die ihre Einnahmen durch Anpassung der Marktpreise steuern können, sinnvolle – Indexierung von Gebühren auch gegenüber Privatpersonen und Vereinen, deren Einkommenszuwächse in den letzten Jahren deutlich unter den Steigerungen des Verbraucherpreisindex liegen, angewandt werden sollen. In Analogie wäre eine gesetzliche Verpflichtung zu Anhebung von unselbständigen Einkommen, Pensionen und Sozialleistungen in Höhe des Verbraucherpreis-Index zu fordern. Stattdessen sollten die Leistungen der Verwaltung durch Verbesserung und Vereinfachung fortlaufend gesenkt werden.

Bereits bisher wurden Remote-Funkstationen auch in Österreich intensiv betrieben. Diese sind vom gültigen Amateurfunkgesetz rechtlich gedeckt, auch wenn der 20 Jahre alte Text dazu mit der aktuellen Technik interpretiert werden muss. Jeder Funkamateur bedient seine Stationen im Bundesgebiet fern und ist persönlich bei den Steuerelementen für den Betrieb verantwortlich. Dass gemäß einer Regelung (§ 81a Abs. 6) nun Remote-Funkstellen extra genehmigt werden sollen, erhöht den Verwaltungsaufwand und widerspricht dem Ziel einer vereinfachten Verwaltung.

Der Amateurfunkdienst unterliegt internationalen Regelungen, ist nach der VO Funk / Radio Regulations ein geschützter Funkdienst und hat - wie alle anderen Funkdienste - den Schutz vor Störungen zu genießen. Wir fordern für den Amateurfunkdienst den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist. Der Passus „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“ ist ersatzlos zu streichen.

Es ist das Recht jeder in Österreich ansässigen Person, nach Ablegung der Amateurfunkprüfung eine Amateurfunkgenehmigung zu erhalten. Daher ist die bisherige Regelung, wonach eine Genehmigung ohne Verzögerung zu erteilen ist, beizubehalten.

Wie sehr der Text mit heißer Nadel gestrickt wurde, wird erkenntlich daran, wie oft der Wortlaut „Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ oder „zuständiges Fernmeldebüro“ den Weg in das veröffentlichte Dokument gefunden hat.

Wünschenswert wäre ein zeitgemäßes Amateurfunkgesetz, das

- in Anerkennung der historischen und aktuellen Verdienste der internationalen Amateurfunkgemeinschaft gemeinsam mit dieser erarbeitet wird
- Behörden verpflichtet, ITU-Bestimmungen und Anpassungen raschest möglich auf nationaler Ebene umzusetzen (z.B. Freigabe der Frequenzbereiche 50 MHz, 70 MHz, 146-148 MHz, keine spektralen Einschränkungen in Bereichen über 1 GHz, ...)
- keine Altersbeschränkungen enthält
- die Mitbenutzung von Klubstationen im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht ermöglicht
- Gebührenfreiheit z.B. für Aufbau von Netzwerken, IoT, Lora-Wan etc.)
- Erleichterungen für Not- und Katastrophenübungen bewirkt
- das - wie in vielen anderen Ländern - die Abnahme von Prüfungen durch Amateurfunkvereine zulässt
- und dem experimentellen Charakter des Amateurfunkdienstes durch weitere Liberalisierungen Ausdruck verleiht

